

Amtliche Abkürzung:	GMSVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.06.2012	Fundstelle:	GBI. 2012, 470
Gültig ab:	01.08.2012	Gliede-	2214-3
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule
(Gemeinschaftsschulverordnung - GMSVO)
Vom 22. Juni 2012**

Zum 10.08.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift sowie §§ 2, 6 und 11 geändert, § 12 neu gefasst sowie Anlage 2 neu angefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBI. S. 155)

Auf Grund von § 8 a Absatz 6, § 35 Absatz 3, § 46, § 61, § 70 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 5 und Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBI. S. 209), wird verordnet:

**Abschnitt 1
Sekundarstufe I**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Gemeinschaftsschulen gelten die Notenbildungsverordnung, die Schulbesuchsverordnung, die Konferenzordnung, die Elternbeiratsverordnung und die SMV-Verordnung mit den nachfolgenden Besonderheiten.

**§ 2
Stundentafel**

Für die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel.

**§ 3
Lerngruppenbildung**

(1) Die Schüler werden in einem gemeinsamen Bildungsgang je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entsprechend den Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums oder der Sonderschule unterrichtet. Der Schulleiter bildet hierfür Lerngruppen nach pädagogischen Gesichtspunkten; Basis ist das der Schule nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) für das jeweilige Schuljahr zur Verfügung stehende Budget.

(2) An die Stelle des in den jeweiligen Regelungen vorgesehenen Klassenlehrers tritt der Lerngruppenbegleiter; er wird vom Schulleiter bestimmt.

**§ 4
Lernentwicklung und Bildungsstandards**

(1) Ausgehend vom individuellen Leistungsstand des Kindes und vor dem Hintergrund der geltenden Bildungsstandards bietet die Fachlehrkraft, im Benehmen mit dem Schüler und den Erziehungsberechtig-

ten, in dem jeweiligen Fach und Fächerverbund Lernangebote an, die dem Schüler die Möglichkeit geben, sein maximales Lern- und Leistungspotenzial auszuschöpfen.

(2) Jeder Schüler wird von einer Lehrkraft der Schule als Lerncoach betreut, der ihn regelmäßig in Fragen seiner individuellen Lernentwicklung berät.

(3) Im Abschlussjahr wird der einzelne Schüler in allen Fächern nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses unterrichtet. Die Schule berät die einzelnen Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 8 sowie der Klasse 9, welcher Bildungsabschluss erreichbar erscheint. Die Lerngruppenkonferenz gibt eine entsprechende Empfehlung ab; dabei legt sie die Kriterien der jeweiligen Prüfungsordnung, Versetzungsordnung oder der Multilateralen Versetzungsordnung zugrunde. Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend.

(4) Schüler, die ein Recht zum Besuch einer Sonderschule haben, werden auf der Basis einer individuellen Lernentwicklungsbegleitung in einem gemeinsamen Bildungsgang mit den nichtbehinderten Schülern nach den für die jeweilige Sonderschule geltenden Bildungsstandards unterrichtet. Neben den in Absatz 1 genannten Lernangeboten werden auch die im Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule aufgeführten Lernangebote berücksichtigt.

§ 5 Dauer des Bildungsganges

Der Bildungsgang dauert nach Maßgabe von § 8 a Absatz 4 SchG fünf oder sechs Schuljahre. In Ausnahmefällen kann er, außer im Abschlussjahr, auf Beschluss der Lerngruppenkonferenz und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden. Für Schüler mit dem Recht auf den Besuch einer Sonderschule gelten die jeweils vorgesehenen Regelungen zur Dauer des Bildungsganges.

§ 6 Leistungsmessung

(1) Die Leistungsmessung erfolgt durch differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand. Dazu werden regelmäßig schriftliche, mündliche oder praktische Leistungserhebungen durchgeführt.

(2) Soweit Noten gebildet werden, werden sie auf der Grundlage der im jeweiligen Fach beziehungsweise Fächerverbund überwiegend zugrunde liegenden Bildungsstandards ermittelt.

(3) Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbänden. Dabei wird kenntlich gemacht, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen erbracht wurden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sind dabei zusätzlich Noten oder Notentendenzen auszubringen. Unabhängig davon informiert sie die Schule auf ihren Wunsch hin im Rahmen von Beratungsgesprächen über den Notenstand.

(4) Schüler, die in Klassenstufe 9 durchgängig in allen Fächern und Fächerverbänden ihre Leistungen nach den Bildungsstandards der Realschule oder des Gymnasiums erbracht haben und nach der entsprechenden Versetzungsordnung in die Klasse 10 versetzt werden könnten, haben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schüler, die in Klasse 10 durchgängig in allen Fächern und Fächerverbänden ihre Leistungen nach den Bildungsstandards des Gymnasiums erbracht haben und nach der Versetzungsordnung des Gymnasiums in die erste Jahrgangsstufe versetzt werden könnten, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

(5) Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I gelten die Notenbildungsverordnung sowie entsprechend dem gewählten Abschlussziel die Realschulabschlussprüfungsordnung, die Regelungen der Werkrealschulverordnung für den Hauptschulabschluss oder die Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien. Für die Feststellung der Jahresleistung sowie im Abschlusszeugnis für die Hauptschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung sind die Fächer der Gemeinschaftsschule mit Ausnahme des Profillfachs maßgeblich. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die hierfür jeweils vorgesehenen Regelungen zum Schulabschluss. Für die Versetzungsentscheidung auf dem erweiterten Niveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie das Wahlpflichtfach und das Profillfach Kernfächer.

§ 7

Schulaufgaben

Hausaufgaben werden unter Wahrung der in § 10 der Notenbildungsverordnung vorgesehenen Ziele als Schulaufgaben durch individuelles und kooperatives Lernen im Ganztagschulkonzept der Gemeinschaftsschule ersetzt.

§ 8 Konferenzen

(1) An die Stelle der Klassenkonferenz tritt die Lerngruppenkonferenz. Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die in der Lerngruppe selbstständig unterrichten.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz kann Jahrgangsstufenkonferenzen bilden; die Regelungen der Konferenzordnung zu weiteren Teilkonferenzen bleiben im übrigen unberührt.

§ 9 Elternvertretung

(1) Für die Jahrgangsstufen wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Lerngruppe, der Lehrkräfte der Lerngruppe und des Lerngruppensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufen, alle Lehrkräfte, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe selbstständig unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 der Elternbeiratsverordnung entsprechend.

(2) Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Lerngruppen Lerngruppenpflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrkräfte der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Lerngruppe, alle Lehrkräfte, die regelmäßig in der Lerngruppe selbstständig unterrichten, und der Lerngruppensprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Lerngruppenpflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Lerngruppenpflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 der Elternbeiratsverordnung entsprechend. Stellvertreter ist der Lerngruppenbegleiter.

(3) Die Jahrgangsstufenpflegschaften wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie bei Klassenbildungen entsprechend dem vom Organisationserlass vorgegebenen Teiler Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt werden könnten. Entspricht die Zahl der Lerngruppen eines Jahrganges der Zahl der nach Satz 1 möglichen Klassen, kann die Jahrgangsstufenpflegschaft beschließen, dass statt der Wahl nach Satz 1 der Lerngruppenelternvertreter und ein Stellvertreter Mitglieder des Elternbeirates sind.

§ 10 Schülermitverantwortung

(1) An die Stelle der Klassenschülerversammlung und der Klassensprecher treten die Lerngruppenversammlung und die Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter.

(2) In jeder Lerngruppe werden ein Lerngruppensprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte jeweils in den Schülerrat so viele Vertreter und Stellvertreter wie bei Klassenbildungen entsprechend dem vom Organisationserlass vorgegebenen Teiler Klassensprecher und Stellvertreter gewählt werden könnten. Entspricht die Zahl

der Lerngruppen eines Jahrganges der Zahl der nach Satz 1 möglichen Klassen, sind alle Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter Mitglieder des Schülerrats.

Abschnitt 2 Gymnasiale Oberstufe

§ 11 Voraussetzungen für die Aufnahme

In die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule kann aufgenommen werden, wer

1. an der Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf dem Niveau E in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurde oder
2. die Realschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt und in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und im dritten dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens einen Durchschnitt von 3,0 erreicht hat.

Die Möglichkeiten des Wechsels in die gymnasiale Oberstufe nach der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien und der Multilateralen Versetzungsordnung bleiben unberührt.

§ 12 Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen

(1) Für die Klasse 11 der Gemeinschaftsschule gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.

(2) Wer in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren Unterricht in der zweiten Fremdsprache besucht hat, kann in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe entweder diese Fremdsprache fortführen oder eine neue Fremdsprache beginnen, die dann durchgehend in der gymnasialen Oberstufe belegt werden muss.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden belegen. Die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren dieses Fremdsprachenunterrichts in den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Im Übrigen finden die für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien der Normalform geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt die Anlage zu § 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Gemeinschaftsschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 2012

In Vertretung
DR. RUEP

Anlage 1

(zu § 2)

Stundenkontingent für die Gemeinschaftsschule - Sekundarstufe I

Vorbemerkungen zur Stundentafel

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingentstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sieben Kontingentstunden des Fächerverbands Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik eine Stunde.

Die Pflichtfremdsprache ist Englisch und beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache ist Französisch und beginnt für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6 mit vier Kontingentstunden.

Die dritte Fremdsprache ist Spanisch und kann, bei entsprechendem Angebot durch die Schule, in Klasse 8 begonnen werden.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit zwölf Kontingentstunden oder zweite Fremdsprache mit 14 Kontingentstunden von Klasse 7 bis 10 (zweite Fremdsprache insgesamt 18 Kontingentstunden ab Klasse 6).

Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die Fächer Biologie und Physik beginnen in Klasse 7. Die Fächer Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7 oder 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit vier Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 mit einem zweistündigen Kurs ermöglicht werden.

Das Profilfach an der Gemeinschaftsschule beginnt in Klasse 8.

Die Schule bietet das Profilfach Naturwissenschaft und Technik sowie eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport an. Ist die Schule mindestens vierzünftig, können auch zwei dieser Fächer angeboten werden. Bei ausreichender Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler kann die Schule zusätzlich das Fach Spanisch als dritte Fremdsprache anbieten.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Gemeinschaftsschulen, die sich aus Realschulen mit genehmigtem bilingualem Zug entwickelt haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes bilinguales Angebot stellen. Als Gemeinschaftsschule mit ergänzendem bilingualem Angebot erhalten sie für die Klassen 5 bis 10 zusätzlich neun Lehrerwochenstunden.

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
-----------------	-------------------

I. Pflichtbereich	
Religionslehre	11
Ethik	(5)
Deutsch	24
Pflichtfremdsprache	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	7
Physik	7
Chemie	6
Biologie	5
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2

II. Wahlpflichtbereich	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	
zweite Fremdsprache	18
III. Profilmfach	
dritte Fremdsprache	8
Naturwissenschaft und Technik	
Musik, Kunst, Sport	
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	20

Anlage 2

(zu § 12 Absatz 1)

Studentafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule

Unterrichtsfach	Klasse 11
Religionslehre	2
Ethik	
Deutsch	4
Pflichtfremdsprache (Englisch)	3
2. Fremdsprache (Französisch)	3
Neu beginnende Fremdsprache (Französisch oder Spanisch)	4
Mathematik	4
Geschichte	2
Geographie	1

Gemeinschaftskunde	1
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	1
Physik	2
Chemie	2
Biologie	1
Musik	1
Bildende Kunst	1
Sport	2
Profilfach: NwT, Musik, Bildende Kunst, Sport, Spanisch	4
Physik (zusätzlich, nur wenn kein Profilfach fortgeführt werden kann)	1
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	2

© juris GmbH